

wenn aber stark verschmutzt, wird sie abgerechnet mit Anrechnungsgewicht von 10 kg.

- b) Alle übrige Wolle sowie sämtliche freie Wolle ist mit 10 %o niedrigerem Anrechnungsgewicht abzurechnen.

Beispiel:

Angeliefert Milchschaufwolle..... 10 kg,
stark angefeuchtet,
wird abgerechnet mit Anrechnungs-
gewicht von 9 kg.
Das somit festgestellte Anrechnungsgewicht
gilt gleichzeitig als Abrechnungsgewicht.

Pflichtablieferung von Häuten, Fellen (Lederroh Häute und -feile) und anderen tierischen Rohstoffen - 52/jj qb
einschl. Seidenkokons (§§ 65 bis 101) | DB^29

§§

(1) Edelpelztierzüchter erhalten für die Ablieferung der Felle von Edelfüchsen, Nerzen, Nutrias, Wasch- 52/1144 c
bären und Karakullämmern folgende Vergünstigungen zum Großhandelspreis:

Neufassu

3. DB 31.

Bei Ablieferung der Felle	Sorte	Futtergetreide kg	Weizenkleie kg	Eiweiß futtermittel			Kartoffeln kg	Fleisch Lebendgewicht kg	Zement kg
				Fischmehl a kg	Fleischmehl b kg	*6 So c kg			
von Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen	I	100	50	—	10	—	70	—	—
	II	75	25	—	5	—	60	—	—
	III	25	25	—	—	—	50	—	—
von Nerzen	I	60	25	10	—	—	50	—	—
	II	50	10	5	—	—	25	—	—
	III	30	10	—	—	—	10	—	—
von Waschbären	I	50	25	—	10	—	150	—	—
	II	50	10	—	5	—	150	—	—
	III	25	10	—	—	—	100	—	—
von Nutrias (Sumpfbiber)	I	50	25	—	—	10	200	—	25
	II	25	25	—	—	5	* 150	—	—
von Karakullämmern	I	—	—	—	—	—	—	10	—
	II	—	—	—	—	—	—	10	—
	III	—	—	—	—	—	—	10	—

(2) Die Ausgabe von Vorschüssen auf die Futtermittelvergünstigungen wird aufgehoben.

§ 18

Wegen der Croupengewinnung von Schweinen bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genussmittelindustrie die erforderlichen Anweisungen. Zur Verhütung von Schäden an Häuten und Fellen lebender Tiere trifft das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die notwendigen Maßnahmen.

§ 19

(1) Die Lederroh Häute und -feile — mit Ausnahme der von Einhufern — sind einzeln zu wiegen, und zwar unmittelbar nach der Vorbereitung (vgl. §77 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951). Das so ermittelte Gewicht ist das Frischgewicht (das sogenannte Grüngewicht). Es ist in Kilogramm festzustellen, bei Großviehhäuten, Fresser- und Schaffellen abgerundet auf */*kg, bei Kalbfellen und Schweinhäuten abgerundet auf V10 kg. Etwa anhaftender Dung bei Rinderhäuten und Fresserfellen oder Fett bei Abdeckerschweinhäuten ist zu schätzen und vom Gewicht abzusetzen.

(2) Bei der Ablieferung von Häuten und Fellen aus Haus- und Gewerbeschlachtungen ist, wenn sie beschädigt sind, auf der Ablieferungsbescheinigung die Art des Schadens anzugeben und die geringere Bewertung zu vermerken.

§ 20

Die Erfassungsstellen haben die Rohfedern getrennt nach Tierarten an eine von der Deutschen Handelszentrale Textil, Niederlassung Wolle, bestimmte Bettfedernfabrik abzuliefern.

§ 21

Ablieferungsbescheinigungen mit anhängendem Gutschein für Kanin-, Häschen-, Hamster-, Ziegen- oder Zickelfelle haben einen schwarzen und für Federn einen farbigen Druck.

§ 22

Die bisherige Anlage zu den §§ 94, 98 Abs. 2 und § 101 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. April 1951 gilt in der geänderten und ergänzten Fassung, wie sie als Anlage B dieser Durchführungsbestimmung verkündet wird. Als Leistungsprämie können die VEAB nur dem Sammler